



EINGEGANGEN AM 06. JUNI 2018 /1469

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Herrn Vorsitzenden Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.:
Gesch.Z.: 45-420-00
Hausruf:
Fax:
Internet: www.mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 14. Mai 2018

Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Polizeiinspektion Oberhavel am 26. Oktober 2017

Ihr Schreiben und Ihr Besuchsbericht vom 19. März 2018 (232-BB/1/17)

Sehr geehrter Herr Dopp,

vielen Dank für Ihr an Herrn Minister gerichtetes Schreiben und den beigelegten Besuchsbericht. Ich bin als Leiter der für die Polizei zuständigen Abteilung gebeten worden, Stellung zu dem Bericht zu nehmen und Sie über das hiesige weitere Vorgehen zu unterrichten.

Wie bereits in der Vergangenheit Ihnen gegenüber ausgedrückt, wird die Arbeit der von Ihnen geleiteten Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter hier mit großem Respekt verfolgt. Ihren Bemühungen, jedweden auch nur drohenden Missständen im Bereich der Freiheitsentziehungen von Anfang an konsequent entgegenzutreten, gebührt auch weiterhin höchste Anerkennung. Aus diesem Grund danke ich Ihnen insbesondere auch für Ihre kritischen Hinweise. Gerade auf solch konstruktiver Grundlage kann auch die Polizei des Landes Brandenburg weiter daran arbeiten, in diesem so elementaren Bereich noch besser zu werden.

Im Land Brandenburg ist die polizeiliche Gewahrsamsnutzung in verschiedenen Rechtsgrundlagen und innerdienstlichen Regelungen geregelt. So finden sich grundlegende landesrechtliche Festlegungen in § 19 Brandenburgisches Polizeigesetz (BbgPolG) sowie in der Polizeigewahrsamsordnung (Runderlass des Ministeriums vom 5. April 1995) und in der diesbezüglichen Dienstanweisung des

E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten und/oder Verschlüsselung sind an die folgende Adresse zu richten: Poststelle@mik.brandenburg.de

Dok.-Nr.: 2018/076480



Polizeipräsidiums Land Brandenburg (im Folgenden: Polizeipräsidium) vom 12. November 2012. Diese Regelungen konkretisieren die sich aus höherrangigem Recht - insbesondere aus Art. 104 des Grundgesetzes (GG) - ergebende grundlegende Schutzverpflichtung des Staates gegenüber Personen, die sich gegen ihren Willen oder aber aus eigener hilfloser Lage heraus in der Obhut der Polizei befinden.

Ziel des staatlichen Handelns muss es immer sein, bei einer Gewahrsamnahme die Würde und das Schamgefühl der betroffenen Person zu achten. Gleichzeitig muss die Polizei im Rahmen ihrer Arbeit aber auch Maßnahmen treffen, um den betroffenen Personen selbst, aber auch Polizeibedienstete und Dritte vor den mit einer Gewahrsamnahme verbundenen Gefahren effektiv zu schützen. Dabei gilt es, die polizeilichen Maßnahmen mit den Rechten der betroffenen Person in einen grundrechtsschonenden und verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.

Vor diesem Hintergrund habe ich Ihre Feststellungen und Empfehlungen eingehend geprüft. Wo danach Änderungen in den Gewahrsamsabläufen geboten erscheinen, werde ich diese veranlassen. Für die Details möchte ich Ihnen der Einfachheit halber in der von Ihnen gewählten Reihenfolge antworten. In weiten Teilen entspricht diese Antwort derjenigen vom 12. Februar 2016, die seinerzeit im Nachgang zu den Besuchen der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter im Polizeirevier Frankfurt (Oder) und der Polizeiinspektion Potsdam am 5. August 2015 ergangen ist. Daher möchte ich zunächst auf diese damalige Stellungnahme verweisen. Im Übrigen ergibt sich folgendes Bild:

1. positive Beobachtungen

Zunächst erfreut mich Ihre Hervorhebung, dass im Land Brandenburg die Polizeibediensteten auch im Gewahrsamsbereich Namensschilder tragen. Das Land Brandenburg hat als erstes Bundesland die polizeiliche Kennzeichnungspflicht gesetzlich geregelt. Die Polizeivollzugsbediensteten des Landes Brandenburg unterliegen dieser Pflicht nach § 9 Abs. 2 bis 4 BbgPolG bereits seit 2013.

2. Fixierung

Der Ansicht der Länderkommission, dass in Polizeidienststellen keinerlei Fixierungen vorgenommen werden sollten, kann von hier - übereinstimmend mit der Mehrheit der Polizeien der Länder - so nicht gefolgt werden. Eine Fixierung stellt zwar für die betroffene Person eine überaus gravierende Maßnahme dar.

Fixierungen dienen aber der Verhütung von Gewalttätigkeiten und Eigengefährdungen von in Gewahrsam befindlichen Personen, und dies als ultima ratio auch nur dann, wenn alle anderen Maßnahmen zur Beruhigung keinen Erfolg gebracht haben. Sie sind damit ein nicht nur sachgerechtes, sondern auch unabdingbares Mittel gerade auch zum Schutz der betroffenen Person. Stets erfolgt vor diesem Hintergrund eine umfassende Einzelfall- und Verhältnismäßigkeitsprüfung, derartig einschneidende Maßnahmen werden keinesfalls leichtfertig durchgeführt. Jede Fixierung wird aussagekräftig dokumentiert.

Eine durchgehende Beobachtung, insbesondere eine solche in Form einer „Sitzwache“, erscheint nicht zwingend geboten. Hier sollte vielmehr eine Einzelfallbewertung erfolgen. Eine permanente Beobachtungssituation würde in diesen Fällen unverhältnismäßig in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen eingreifen. Aufgrund der durch die Fixierung erzeugten zwangsläufigen Hilflosigkeit wird eine Situation geschaffen, die das Schamgefühl des Betroffenen in besonderer Art und Weise tangiert und ein permanentes Gefühl des „Ausgeliefertseins“ erzeugt, was einen weiteren wesentlichen Aspekt des auch so bereits sehr intensiven Grundrechtseingriffs darstellt. Vorhandene Aggressionen des Betroffenen könnten gerade erst durch diese dauernde Beobachtung weiter provoziert und verstärkt werden, so dass die Beobachtung in diesen Fällen kontraproduktiv wäre. Der etwaigen Nichterreichbarkeit eines Notrufknopfes im Falle einer Fixierung wird bei der Entscheidung über Art und Umfang der Beobachtung Rechnung getragen.

Eine Verbringung der verwahrten Person in eine psychiatrische Klinik, wie durch die Länderkommission empfohlen, ist verglichen damit nur bedingt zielführend. Die betroffene Person müsste in einem geeigneten Transportmittel und im Regelfall wiederum an Händen und Füßen gefesselt überführt werden. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung zur Aufnahme einer Ärztin oder einem Arzt, die bzw. der zuvor entsprechende Untersuchungen durchzuführen hat. Es kann letztlich davon ausgegangen werden, dass zum Aufnahmezeitpunkt in der Klinik der Grund für die Fixierung zumeist weggefallen sein wird. Zumindest aber wäre er zwischenzeitlich in aller Regel auch so weggefallen, wenn unmittelbar im Gewahrsam selbst durch eine Fixierung eine Beruhigung der betroffenen Person erreicht werden kann.

3. Fesselung

Die festgestellten Mulden mit Metallvorrichtungen an einigen Stellen in der Wand im Gewahrsamsflur sind unter Kurzschließösen in Punkt 4.2 der Nutzerforderungen für die räumliche und bautechnische Ausstattung von Polizeigewahrsamen (BauGewPol) festgeschrieben. Ich teile Ihre Auffassung, dass hier Verfahrensab-

läufe zu optimieren sind, um eine Fesselung in diesen Bereichen zu vermeiden. Das Polizeipräsidium ist bereits gehalten, dies umzusetzen.

Ein textiles Gurtsystem für Fesselungen im Allgemeinen, wie von der Länderkommission gefordert, ist in den Gewahrsamräumlichkeiten der Polizei des Landes Brandenburg derzeit nicht vorhanden. Hierüber könnte bei künftigen baulichen Veränderungen nachgedacht werden. Zwingend geboten im Sinne eines sofortigen Handlungsbedarfs erscheint eine solche Fixierungsvariante jedoch nicht, zumal hierzulande keine Erfahrungen dahingehend gemacht worden sind, dass gerade durch Fixierungen regelmäßig erhebliche Verletzungen entstehen würden.

4. Durchsuchung mit Entkleidung

Entgegen des Berichts wird in der Polizeiinspektion Oberhavel keinesfalls jede Person, die in das Gewahrsam aufgenommen wird, unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Die Darstellung, dass Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam grundsätzlich unter vollständiger Entkleidung durchsucht werden, konnte auch schon bei den vorangegangenen Besuchen im Polizeirevier Frankfurt (Oder) und der Polizeiinspektion Potsdam nicht bestätigt werden (s. insbesondere auch hierzu eingehend meine Stellungnahme vom 12. Februar 2016). Insoweit möchte ich Sie bitten, die Quelle dieser Aussagen zu benennen, um weiteren Missverständnissen vorzubeugen.

Eine regelmäßige undifferenzierte teilweise oder vollständige Entkleidung zum Zweck der Durchsuchung von in Gewahrsam genommenen Personen ist weder Gegenstand der Polizeigewahrsamsordnung für das Land Brandenburg vom noch der Dienstanweisung des Polizeipräsidiums zur Gewahrsamsordnung vom 12. November 2012. Vor allem aber auch die §§ 19 und 21 BbgPolG eröffnen diese Möglichkeit nicht. Gleichwohl ist nach Punkt 2.5.3. der Polizeigewahrsamsordnung bei Vorliegen besonderer Umstände, wie z. B. Suizidgefahr, oder aus Gründen der Eigensicherung die teilweise oder gänzliche Entkleidung der betroffenen Person zum Zweck der Durchsuchung zulässig. Grundsätzlich sind der Einzelfall zu prüfen und in der Folge die eng gefassten Formvorschriften strikt zu beachten. Dies findet seinen Niederschlag unter Punkt 7 der o.g. Dienstanweisung.

5. Einsicht in den Toilettenbereich

In der Toilette/Dusche im Gewahrsam der Polizeiinspektion Oberhavel sind vor dem WC eine vor Vandalismus sichere Schamwand von ca. 1,20 m Höhe, vor der Dusche eine von ca. 1,60 m Höhe, jeweils mit einer Bodenfreiheit von ca. 15 cm,

angebracht. Hier ist ein direkter Blick durch den Sichtspion auf die Toilette nicht möglich. Die Ausnüchterungszelle ist mit einem vor Vandalismus sicheren Hock-Abort versehen. Hier sind nach geltendem Recht in der Tat keine Schamwände installiert.

Die Nutzung des Sichtspions dient in allererster Linie dem Schutz der betroffenen Person. Sie ist eine Maßnahme mit eher geringer Eingriffsintensität bei gleichzeitig optimaler Sicherstellung des Schutzauftrages der Polizeibediensteten im Sinne der betroffenen Person. Diese wird dabei in aller Regel nicht über Gebühr belastet.

Anders kann sich dies aber gerade bei einem vorherigen Sichbemerkmachen zum Beispiel durch Anklopfen darstellen, wie es die Länderkommission einfordert. Eine solche akustische Ankündigung würde - zumindest bei regelmäßiger Nutzung eines Türspions in kurzen Zeitabständen - die betroffene Person insbesondere über einen längeren Zeitraum bzw. zur Nachtzeit erheblich beeinträchtigen und somit die ursprünglich positive Absicht des Schutzes der Würde und des Schamgefühls der betroffenen Person aufheben, gegebenenfalls sogar drastisch ins Gegenteil verkehren (Stichwort: Schlafentzug).

Eine pauschale Festlegung, dass vor der Nutzung eines Sichtspions immer zwingend ein Sichbemerkmachen des Gewahrsamspersonals zu erfolgen hat, ist daher nicht geboten. Das jeweilige Vorgehen sollte vielmehr eine Einzelfallentscheidung bleiben.

6. Gemeinschaftszelle

Bisher wurde die Gemeinschaftszelle im Gewahrsam der Polizeiinspektion Oberhavel selten genutzt. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass die maximale Belegung den dort tätigen Polizeibediensteten bekannt ist. Die Auffassung, die Gemeinschaftszelle bei Erforderlichkeit mit maximal 6 Personen zu belegen, wird vollumfänglich mitgetragen. Das Polizeipräsidium ist angewiesen, dies sicherzustellen.

7. Ausstattung der Gewahrsamsräume: Beleuchtung

Gemäß Punkt 4.3 der Polizeigewahrsamsordnung ist, sofern das Tageslicht nicht ausreicht, der Gewahrsamsraum zu beleuchten. In der Zeit zwischen 21 und 6 Uhr ist die Beleuchtung regelmäßig abzuschalten oder abzdimmern. Der Gewahrsamsraum ist dauernd in dem erforderlichen Umfang zu beleuchten, wenn und

soweit es aus Sicherheitsgründen notwendig ist. Die Empfehlung zur Installation einer regulierbaren Beleuchtung wird für zukünftige Planungen aufgegriffen.

8. Belehrung

Gemäß § 19 BbgPolG ist der in Gewahrsam genommenen Person unverzüglich der Grund bekanntzugeben und sie ist über die ihr zustehenden Rechtsbehelfe zu belehren. Im Falle einer möglichen Sprachbarriere ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Dies wird in den Unterlagen zur Person (Festhalteanzeige und Einlieferung der Person in das Gewahrsam) dokumentiert. Eine darüber hinausgehende schriftliche Belehrung ist gesetzlich nicht gefordert und erscheint ob der verglichen mit entsprechenden strafprozessualen Maßnahmen hier regelmäßig nur sehr kurzen Dauer der Freiheitsentziehung auch nicht zwingend erforderlich.

9. Vertrauliche Gespräche

Vertrauliche Gespräche stehen stets unter dem Vorbehalt des Ausschlusses der Eigen- und Fremdgefährdung. Insbesondere zu Arztgesprächen ist aber hervorzuheben, dass aus eigenem Antrieb der Polizei heraus eine regelmäßige Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen nicht erfolgt. Vielmehr ist es häufig so, dass durch die untersuchende Ärztin oder den untersuchenden Arzt das Beisein einer oder eines Polizeibediensteten zum persönlichen Schutz gefordert wird. Im Übrigen werden derartige ärztliche Behandlungen, insbesondere auch Blutentnahmen, in aller Regel keine klassischen Patienten-Arzt-Gespräche darstellen, welche von einem freiwilligen Offenbaren der betroffenen Person geprägt wären und gerade auch deshalb der ärztlichen Schweigepflicht unterliegen.

10. Rufanlage

Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Rufanlage und deren regelmäßige Prüfung ergeben sich aus der Verantwortung für die in Gewahrsam genommene Person. Für die Gegensprechanlage, installiert in Folge des Neubaus der Polizeiinspektion Oberhavel, ist seitens des Polizeipräsidiums ein Wartungsvertrag in Vorbereitung. Darüber hinaus ist das Polizeipräsidium angewiesen, der Empfehlung der Länderkommission zu folgen und die Funktionsfähigkeit der Rufanlage vorsorglich vor jeder Belegung des Gewahrsamsraumes zu überprüfen.

11. weiterer Vorschlag: Fortbildung

Die im Bericht genannten Fortbildungsfelder sind vollumfänglich Bestandteil des polizeilichen Studiums.

Wie darüber hinaus bereits vorab geschildert, unterliegen die Polizeivollzugsbediensteten einem regelmäßig wiederkehrenden Belehrungsturnus im Kontext mit dem dienstlichen Verhalten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im täglichen Wach- und Wechseldienst. Darüber hinaus bestehen Fortbildungsangebote hinsichtlich des Verhaltens und des Umganges mit außergewöhnlichen Krisen- und Belastungssituationen, Interventionsmöglichkeiten bei Lageeskalation und Kommunikationstechniken zur Lagedeeskalation. Eine Anwendung findet auch im Zusammenhang mit der Bewältigung der Aufgaben im Polizeigewahrsam statt. Des Weiteren wird pro Jahr ein Erste Hilfe Seminar durchgeführt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 14. Mai 2018 durch elektronisch
schlussgezeichnet.

